GEMEINDE UPAHL

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10
„Waldeck“

Zwischenabwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB der eingegangenen Stellungnahmen
im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Anlage zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Bearbeitungsstand 27.01.2023

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Amt Grevesmühlen-Land
Für die Gemeinde Upahl
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Bearbeiterin: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-506-162/22
Datum: 02.12.2022

nachrichtlich: LK NWM (Fachdienst Bauordnung und Planung), WM V 550

Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Waldeck" der Gemeinde Upahl

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom: 10.11.2022 (Posteingang: 11.11.2022)
Ihr Zeichen: 04-01/10/110-112-

Sehr geehrte Frau Bichbäumer,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele
Zur Bewertung hat der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Waldeck" der Gemeinde Upahl bestehend aus Planzeichnung (Stand: Juli 2022) und Begründung vorgelegen.

Planungsziel ist es, den bestehenden Gewerbebetrieb planungsrechtlich zu sichern. Darüber hinaus sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des ortsansässigen Betriebes und die Errichtung eines betriebsbezogenen Wohngebäudes geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,4 ha.

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Den nebenstehenden Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Upahl wird der Vorhabenstandort derzeit als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot gemäß §8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Raumordnerische Bewertung
Die Gemeinde Upahl befindet sich im strukturschwachen ländlichen Raum. In diesen Räumen sollen die vorhandenen Entwicklungspotenziale gestärkt und der Gesamtraum so stabilisiert werden, dass sich ein attraktiver Lebensraum für die hier lebende Bevölkerung bietet (vgl. Programmsatz 3.1.1 (5) RREP WM).

Gemäß Programmsatz 4.1 (4) RREP WM soll die Ausweisung gewerblicher Siedlungsflächen bedarfsgerecht auf die Zentralen Orte konzentriert werden. In Gemeinden ohne Zentralortfunktion soll die gewerbliche Bauflächenentwicklung auf den Eigenbedarf der vorhandenen Unternehmen ausgerichtet werden. Das Vorhaben entspricht diesem Programmsatz.

Der Vorhabenstandort befindet sich laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V und der Karte M 1:100.000 des RREP WM im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsätze 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM). Die genannten Programmsätze sind zu berücksichtigen.

Bewertungsergebnis
Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließende Hinweise
Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPlG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jana Eberle

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg entspricht.

Die Gemeinde weis darauf hin, dass die genannten Programmsätze bereits berücksichtigt wurden.

Es wird zur Kenntnis, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Die abschließenden Hinweise werden beachtet.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
FD Bauordnung und Planung

Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Stadt Grevesmühlen
Für die Gemeinde Upahl
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Auskunft erteilt Ihnen Frau Matulat
Zimmer 2.219 • Börzower Weg 3 • 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6303 **Fax** 03841 3040 86303
E-Mail a.matulat@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten
Di 09:00 - 12:00 Uhr • 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr • 13:00 - 18:00 Uhr

Grevesmühlen, 16.12.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Waldeck“
hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 10.11.2022, hier eingegangen am 15.11.2022

Sehr geehrter Herr Janke,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Upahl mit Planzeichnung im Maßstab 1:750, Planungsstand 20.07.2022 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen des Landkreises NWM:

Fachdienst Bauordnung und Planung • Bauleitplanung • Vorbeugender Brandschutz • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Bauordnungsbehörde	**FD Umwelt und Kreisentwicklung** • Untere Wasserbehörde • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde • Untere Naturschutzbehörde
FD Kreisinfrastruktur • Straßenbaulastträger, Straßenaufsichtsbehörde	**FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr** • Untere Straßenverkehrsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	**FD Kommunalaufsicht**
FD Kataster und Vermessung	

Die Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Matulat
SB Bauleitplanung

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Anlage
Fachdienst Bauordnung und Planung
Bauleitplanung
Nach Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs.1 BauGB bereits im Vorfeld der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines

Mit der vorliegenden Planung soll die Voraussetzung für die Errichtung eines Wohnhauses für den Betriebsinhaber des im Außenbereich ansässigen Gewerbebetriebes geschaffen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die mit der Überplanung des Gebietes in Form des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Festsetzung zur ausnahmsweisen Zulässigkeit einer Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsleiter ein Zusammenhang zum Bestehen des Betriebs entsteht, der für die Zulässigkeit der Betriebswohnung grundlegend ist. Mit Aufgabe des Betriebs erlischt auch die Zulässigkeit der Wohnnutzung im GE 2. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren zu ändern, um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen.

II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel
Zu Verfahrensvermerk Nr. 6
Ich weise darauf hin, dass gem. § 4a Abs. 4 BauGB die Bekanntmachung und die Unterlagen zusätzlich in das Internetportal des Landes (Bau- und Planungsportal M-V) bereitzustellen sind. Ich verweise auf mein Schreiben vom 10.03.2022. Ich weise ferner darauf hin, dass es geplant ist mit der nächsten Änderung des BauGB das Wort „zusätzlich" aus dem Abs.4 zu streichen, so dass eine generell verpflichtende Bereitstellung im Internetportal des Landes besteht. In diesem Zusammenhang sind dann auch die Hauptsatzungen der Gemeinden anzupassen.

III. Planerische Festsetzungen
Planzeichnung:
Die Erforderlichkeit der Unterscheidung in GE1 und GE 2 hinsichtlich der Nutzungsart ist zu prüfen, da offensichtlich auch im GE 2 gewerbliche Lagerflächen möglich sein sollen. Ob eine Unterscheidung nach dem Maß der baulichen Nutzung erforderlich ist, sollte ebenfalls überprüft werden. Beim Fortbestand sind die für die GRZ zugrunde zu legenden Flächen den einzelnen GE dann zuzuordnen, indem das in der textlichen Festsetzung beschrieben wird.

Text - Teil B:
Zu 1.1 und 1.2
Die Festsetzung unter 1.1 widerspricht der Festsetzung unter 1.2 die das GE auf den aktuellen Vorhabenträger einschränkt. Soll tatsächlich eine Allgemeinfestsetzung erfolgen – dann ist das GE als uneingeschränktes Gewerbegebiet durchzuprüfen – z.B. muss dann auch das Schallschutzguten davon ausgehen. Im Durchführungsvertrag wären dann die Einschränkungen aus 1.2 für den aktuellen Vorhabenträger zu regeln. Der Vorhaben-und Erschließungsplan wird

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Zu I. Allgemeines
Die Gemeinde nimmt die nebenstehenden Erläuterungen zur Zusammengehörigkeit des bestehenden Gewerbebetriebes und der geplanten, zugehörigen Betriebsleiterwohnung durch das Planungsinstrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und den textlichen Festsetzungen zur Kenntnis. Sofern der ansässige Gewerbebetrieb seine Wirtschaftstätigkeit niederliegt, erlischt auch die Wohnnutzung.

Die Ortslage Waldeck der Gemeinde Upahl wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Außenbereich dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. Zukünftig wird für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine gewerbliche Baufläche dargestellt.

Zu II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel
Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass die Auslegungsunterlagen zusätzlich im Internetportal bereitzustellen sind und weist darauf hin, dass diese bereits im Bau- und Planungsportal M-V zur Verfügung stehen.
Die Gemeinde sieht derzeit von einer Anpassung des Pkt. 6 der Verfahrensvermerke ab, da bisher keine Änderung des BauGB bzgl. der Bereitstellung von Auslegungsunterlagen im Internetportal des Bau- und Planungsprotals M-V vorgenommen wurde.

Zu III. Planerische Festsetzungen
Die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen wird angepasst, um in dem festgesetzten GE 2 ausschließlich die zum bestehenden Gewerbebetrieb zulässige Betriebsleiterwohnung festzusetzen.
Die unterschiedlich festgesetzten Grundflächenzahlen beziehen sich jeweils auf die Gebiete GE 1 und GE 2. Da für das GE 2 lediglich die Errichtung einer Betriebsleiterwohnung geplant ist, erachtet die Gemeinde es als sinnvoll hier eine geringe Grundflächenzahl festzusetzen, um den Versieglungsgrad in diesem Bereich einzuschränken. Die Gemeinde kann eine detaillierte textliche Festsetzung der Flächen zur jeweilig Festgesetzten GRZ nicht nachvollziehen und erachtet dies über die Planzeichnung als ausreichend definiert.

Anlage
Fachdienst Bauordnung und Planung
Bauleitplanung
Nach Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs.1 BauGB bereits im Vorfeld der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines

Mit der vorliegenden Planung soll die Voraussetzung für die Errichtung eines Wohnhauses für den Betriebsinhaber des im Außenbereich ansässigen Gewerbebetriebes geschaffen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die mit der Überplanung des Gebietes in Form des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Festsetzung zur ausnahmsweisen Zulässigkeit einer Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsleiter ein Zusammenhang zum Bestehen des Betriebs entsteht, der für die Zulässigkeit der Betriebswohnung grundlegend ist. Mit Aufgabe des Betriebs erlischt auch die Zulässigkeit der Wohnnutzung im GE 2. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren zu ändern, um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen.

II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel
Zu Verfahrensvermerk Nr. 6
Ich weise darauf hin, dass gem. § 4a Abs. 4 BauGB die Bekanntmachung und die Unterlagen zusätzlich in das Internetportal des Landes (Bau- und Planungsportal M-V) bereitzustellen sind. Ich verweise auf mein Schreiben vom 10.03.2022. Ich weise ferner darauf hin, dass es geplant ist mit der nächsten Änderung des BauGB das Wort „zusätzlich" aus dem Abs.4 zu streichen, so dass eine generell verpflichtende Bereitstellung im Internetportal des Landes besteht. In diesem Zusammenhang sind dann auch die Hauptsatzungen der Gemeinden anzupassen.

III. Planerische Festsetzungen
Planzeichnung:
Die Erforderlichkeit der Unterscheidung in GE1 und GE 2 hinsichtlich der Nutzungsart ist zu prüfen, da offensichtlich auch im GE 2 gewerbliche Lagerflächen möglich sein sollen. Ob eine Unterscheidung nach dem Maß der baulichen Nutzung erforderlich ist, sollte ebenfalls überprüft werden. Beim Fortbestand sind die für die GRZ zugrunde zu legenden Flächen den einzelnen GE dann zuzuordnen, indem das in der textlichen Festsetzung beschrieben wird.

Text - Teil B:
Zu 1.1 und 1.2
Die Festsetzung unter 1.1 widerspricht der Festsetzung unter 1.2 die das GE auf den aktuellen Vorhabenträger einschränkt. Soll tatsächlich eine Allgemeinfestsetzung erfolgen – dann ist das GE als uneingeschränktes Gewerbegebiet durchzuprüfen – z.B. muss dann auch das Schallschutzguten davon ausgehen. Im Durchführungsvertrag wären dann die Einschränkungen aus 1.2 für den aktuellen Vorhabenträger zu regeln. Der Vorhaben-und Erschließungsplan wird

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Zu Text – Teil B, 1.1 und 1.2
Die Festsetzung unter Pkt. 1.1 stellt eine allgemeine Festsetzung dar, welche grundsätzlich bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden kann (siehe § 12 Abs. 3a BauGB). Die Festsetzung weist darauf hin, dass nur solche Vorhaben zulässig sind, zu die sich im Durchführungsvertrag verpflichtet wird.
Unter Punkt 1.2 der textlichen Festsetzungen wird über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Rahmen an möglichen Nutzungen aufgespannt. Die im Anschluss durch den zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB zugehörigen Durchführungsvertrag konkretisiert werden.
Da die zulässigen Nutzungen innerhalb der textlichen Festsetzung unter Punkt 1.2 sehr konkret sind und kein Gewerbegebiet im eigentlichen Sinne zulassen, werden die Gewerbegebiete als eingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie die Begründung werden dahingehend geändert.
Die Gemeinde sieht von einer Streichung des Pkt. 1.2 ab. Die Gemeinde weist an dieser Stelle darauf hin, dass durch die zulässigen Nutzungen innerhalb des GE 1 ein für die Gemeinde vertretbares Nutzungsangebot an möglichen gewerblichen Nutzungen zulässig ist. Bei einer Änderung der Nutzung innerhalb des festgesetzten Nutzungsrahmen ist eine Änderung des Durchführungsvertrages rechtlich einfacher als die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Bestandteil des Durchführungsvertrages. Der Punkt 1.2 wäre als Festsetzung jedoch zu streichen.
Beim Verkauf des Betriebes einschließlich Wohnhaus kann dann der Durchführungsvertrag auf den neuen Vorhabenträger geändert werden.
Andernfalls ist 1.1. zu streichen und beim Verkauf des Betriebes einschließlich Wohnhaus, wäre bei einer Nutzungsänderung der vorhabenbezogene Bebauungsplan ebenfalls zu ändern.

Zu 1.3
Nach § 1 Abs.1 Nr. 6 BauNVO sollen die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen als allgemein zulässig erklärt werden. Von daher ist „ausnahmsweise" in der Festsetzung zu streichen.

Zu 1.5
Sofern an der Unterscheidung von GE 1 und 2 festgehalten wird, sollten dann auch die hierfür jeweils heranzuziehenden Grundstücksflächen für die Berechnung der GRZ mit festgesetzt werden, um dem Bestimmtheitsgebot zu entsprechen.

Zu 7. 1
In Satz 2 ist „kann" ist durch „ist" zu ersetzen und da das Wohnhaus im Lärmpegelbereich IV errichtet wird ist, „ab dem Lärmpegelbereich III" zu streichen, um Missverständnisse zu vermeiden.
Zu 7.2
Da das Wohnhaus im Lärmpegelbereich IV errichtet wird, sind die hier benannten Maßnahmen umzusetzen. Um Missverständnisse zu vermeiden sollte „ab dem Lärmpegelbereich III" daher gestrichen werden.
Zu 7.3
Diese Festsetzung ist zweifelsfrei unter Bezug auf die konkret vorliegenden Lärmpegelbereiche und die Lage des Wohnhauses zu formulieren.
Zu 7.4
Was soll hier auf das Vorhaben bezogen konkret bestimmt werden?

IV. Begründung
In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Zu 1.1
Ergänzend zum Vorhaben- und Erschließungsplan ist ein öffentlich-rechtlicher Durchführungsvertrag, der bei Satzungsbeschluss vorliegen muss, zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger zu schließen. Hierin hat sich der Vorhabenträger zur Realisierung innerhalb einer bestimmten Frist zu verpflichten. Ebenso wird auch die Kostenaufteilung geregelt. Darüber hinaus können weitere Ausführungsdetails der Realisierung des Vorhabens festgelegt werden. Wie detailliert das Vorhaben hierin beschrieben wird hängt vom Einzelfall ab. Im Durchführungsvertrag sind die Ausgleichsmaßnahmen zu regeln
Der Durchführungsvertrag ist nicht eigentlicher Bestandteil der Satzung, stellt aber eine zwingende Voraussetzung für den Satzungsbeschluss dar und ist mit seinen eigenen Regelungen in die Abwägung einzustellen.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Zu 1.3
„Ausnahmsweise" bezieht sich in der Festsetzung auf den § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO in dem die hier aufgeführten Wohnungen ausnahmsweise zulässig sind. Mit der Festsetzung beabsichtigt die Gemeinde diese als allgemein zulässig festzusetzen. Zur Eindeutigkeit wird ein „allgemein" in die textliche Festsetzung ergänzt.

Zu 1.5
Die Gemeinde kann eine detaillierte textliche Festsetzung der Flächen zur jeweilig Festgesetzten GRZ nicht nachvollziehen und erachtet dies über die Planzeichnung als ausreichend definiert.

Zu 7.1, 7.2, 7.3 und 7.4
Die Gemeinde Upahl weist an dieser Stelle darauf hin, dass seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde zu den Festsetzungen zum Lärmschutz keine inhaltlichen Änderungen bestehen. Die Immissionsschutzbehörde weist lediglich darauf hin, dass unter Pkt. 7.3 ein redaktioneller Fehler aufgetreten ist, der im Plan korrigiert wird. Darüber hinaus weist die Immissionsschutzbehörde darauf hin, dass die getroffenen Ausnahmemöglichkeiten, einen mit dem konkreten Bauvorhaben geführten Nachweis bedingen. Dies nimmt die Gemeinde zur Kenntnis.

Des Weiteren weist die Gemeinde darauf hin, dass die textlichen Festsetzungen durch ein Ingenieurbüro (Lärmschutz Seeburg) nach der DIN 4109 ausgewiesen wurden. In der DIN 4109 wird der Umfang passiver Lärmschutzmaßnahmen durch Lärmpegelbereich in der Planzeichnung für freie Schallausbreitung im Plangebiet ausgewiesen. Die DIN 4109 bildet die Rechtsgrundlage und ist daher verbindlich. Die Festsetzungen sind so formuliert, dass sofern im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass bspw. durch die Abschirmung eines Bauwerkes ein LPB III entsteht, andere bzw. die in den textlichen Festsetzungen festgesetzten Anforderungen bestehen.

Zu IV. Begründung, 1.1
Die Gemeinde Upahl nimmt die nebenstehenden Hinweise zum Durchführungsvertrag zur Kenntnis und beachtet diese.

Der Vorhabenträger muss zur Durchführung der Maßnahmen bereit und in der Lage sein. Neben der finanziellen Leistungsfähigkeit (durch die Gemeinde zu prüfen) von entscheidender Bedeutung ist die eigentumsrechtliche Verfügung über die Grundstücke durch den Vorhabenträger.

Zu 1.3
Da es sich hier um die ehemalige Gemeinde Plüschow handelt und der B-Plan Nr. 9 die ehemalige Gemeinde Upahl betrifft, müssten zunächst die derzeit vorliegenden Teilflächennutzungspläne zusammengeführt werden. Ich verweise dazu auf meine Stellungnahme zur 5. Änderung F-Plan der Gemeinde Upahl. Andernfalls ist der Teilflächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Plüschow zu ändern um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen.

Zu 5
Wurden die Auswirkungen auf das westlich angrenzende Flurstück 22/1 mit untersucht?

Umweltbericht
Zu 4.3
Die anderweitigen Planungsmöglichkeiten beziehen sich auf die Ebene des Bebauungsplanes, also auf Festsetzungsvarianten im B-Plan z. B. GRZ, Gebäudeausrichtung usw.. Die Planungsalternativen können benannt werden und die gewählte Variante begründet werden.

Vorbeugender Brandschutz
Brandschutz – Grundsätzliches

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)

Erreichbarkeit bebaubarer Flächen

Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.

Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr" i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen.

Seite 5/17

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Zu 1.3
Die Gemeinde geht davon aus, dass es sich um einen redaktionellen Fehler handelt und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 gemeint ist. Es wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert wird. Eine Zusammenführung der Teilflächennutzungspläne sieht die Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt vor.

Zu 5.
In der schalltechnischen Untersuchung wurde festgestellt, dass die Beurteilungspegel für das Gewerbe an den Gebäuden außerhalb des Plangebietes (Flurstück 22/1), an den zum Plangebiet gerichteten Fassaden 40 bis 45 dB(A) betragen. Dort wird der Orientierungswert für Mischgebiete von 60 dB(A) um mindestens 15 dB unterschritten.

Zu Umweltbericht, 4.3
Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass die anderweitigen Planungsmöglichkeiten sich auf die Ebene des Bebauungsplanes beziehen. Im weiteren Planverfahren werden die Planungsalternativen benannt bzw. die gewählte Variante begründet.

Zu Vorbeugender Brandschutz, Brandschutz – Grundsätzliches
Die Gemeinde Upahl nimmt die gegebenen Hinweise zum Brandschutz zur Kenntnis.

Zu Erreichbarkeit bebaubarer Flächen
Dem Grundstückseigentümer liegt eine Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung einer Grundstückszufahrt des Straßenbauamtes Schwerin (Oktober 2021) vor. Die zulässige Grundstückszufahrt bindet an die Bundesstraße 105 an und darf gemäß dem Straßenbauamt Schwerin eine maximale Breite von 6,50 m aufweisen, sodass eine ausreichend breite Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gewährleistet ist.

Die Hinweise zur Erreichbarkeit bebaubarer Flächen werden in die Begründung aufgenommen.

Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.

Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW-Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar.

Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, der zulässigen Art und des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung, der Siedlungsstruktur und der Bauweise, sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln, wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.

Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf, mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss.

Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich sie – von atypischen Ausnahmefällen abgesehen – auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)

Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:

- Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Zu Löschwasserversorgung
Die Gemeinde Upahl nimmt die Hinweise zur Löschwasserversorgung zur Kenntnis.

Für das Plangebiet besteht für den Grundschutz ein Löschwasserbedarf von 48 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von zwei Stunden. Gemäß einer Rücksprache mit dem Ortswehrführer der freiwilligen Feuerwehr Plüschow (Juli 2022) stehen für den Ersteinsatz Löschfahrzeuge der freiwilligen Feuerwehr Plüschow sowie der freiwilligen Feuerwehr Upahl mit einem Wassertank von rund 9.000 Liter zur Verfügung. Zusätzlich befindet sich, gemäß einem Schreiben der freiwilligen Feuerwehr Plüschow (April 2020), innerhalb des Plangebietes ein 5 000 Liter Wassertank sowie ein Brunnen mit rund 6 000 Liter Wasser. Darüber hinaus befindet sich südöstlich des Plangebietes in rund 250 m Entfernung ein Löschwasserteich, der eine Größe von 34 m x 17 m und ca. 2 m Tiefe umfasst sowie westlich des Plangebietes im Bereich der GER Umweltschutz GmbH ein Oberflurhydrant mit einer Leistung von rund 196 m³ pro Stunde. Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist sichergestellt.

Gemäß der Stellungnahme der Stadt Grevesmühlen, Haupt- und Ordnungsamt sind die oben genannten Löschwasserquellen grundsätzlich ausreichend. Der aufgeführte Löschwasserteich sollte gemäß dem Haupt- und Ordnungsamt der Stadt Grevesmühlen zeitnah einer Pflege (Entkrautung) zugeführt werden, welche in regelmäßigen Abständen wiederholt werden muss.
Die Gemeinde Upahl nimmt dies zur Kenntnis und beachtet die Pflege des Löschwasserteiches.

Die nebenstehenden Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.

Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.

Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.

Richtwerte:

- offene Wohngebiete 140 m
- geschlossene Wohngebiete 120 m
- Geschäftsstraßen 100 m

Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.

Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners, zu erstellen.

Untere Denkmalschutzbehörde

auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen ist in der o.g. Satzung, über den vorhabenbezogenen B-Plan, in der Begründung vom 20.07.2022,

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,

folgendes zu ergänzen:

Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Zu Untere Denkmalschutzbehörde

Die nebenstehenden Ausführungen werden in der Begründung im Teil 2 – Umweltbericht unter Punkt 3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ergänzt.

Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Untere Bauaufsichtsbehörde

FD Umwelt und Kreisentwicklung
Untere Wasserbehörde

Untere Wasserbehörde:	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

0. Ausnahmegenehmigung:
Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIIB der Wasserfassung Grevesmühlen-Wotenitz. Gemäß Pkt. 6.2 der Anlage 3 der VO zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Grevesmühlen - Wotenitz ist eine Neuausweisung von B-Plangebieten für produzierendes Gewerbe unzulässig. Im Geltungsbereich ist jedoch der Gewerbebetrieb bereits ansässig und es soll dafür ein betriebsbezogenes Wohngebäude errichtet werden. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist dafür somit nicht erforderlich.

1. Wasserversorgung:

Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserfassung Grevesmühlen-Wotenitz.

Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Zu FD Umwelt und Kreisentwicklung, 0. Ausnahmegenehmigung
Die Gemeinde Upahl nimmt die nebenstehenden Hinweise zur Kenntnis.

Zu 1. Wasserversorgung
Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet in der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserfassung Grevesmühlen-Wotenitz befindet.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der zuständige Zweckverband Grevesmühlen wurde ebenfalls als Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt.
Die Gemeinde Upahl weist darauf hin, dass gemäß der Stellungnahme des Zweckverbandes Grevesmühlen die Trinkversorgung sowie die Abwasserentsorgung gesichert sind.

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Bürger	Zwischenabwägung der Gemeinde Upahl

2. Abwasserentsorgung:

Für die Schmutzwasserbeseitigung existiert am Standort eine biologische Kleinkläranlage. Vor Satzungsbeschluss ist für die Bebauung die Inaussichtstellung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Schmutzwasserbeseitigung über die vorhandene oder eine neue biologische Kleinkläranlage durch die untere Wasserbehörde erforderlich.

3. Niederschlagswasserbeseitigung:

3.1 Für den Geltungsbereich ist durch die vorhandene Gewerbefläche bereits ein Großteil der Fläche versiegelt bzw. mit der Produktionshalle überbaut. Die Versiegelung wird durch den Neubau des Einfamilienhauses nur minimal erhöht. Eine wasserdurchlässige Bauweise der Grundstücks-zufahrt und Stellplätze kann im Hinblick auf die Wasserschutzgebietsverordnung Grevesmühlen-Wotenitz zugelassen werden, wenn das anfallende unbelastete Niederschlagswasser breitflächig und über die belebte Bodenzone versickert. Dadurch wird der zusätzliche Versiegelungsgrad minimiert.

3.2 Zum Niederschlagswasser gibt es widersprüchliche Aussagen:
Gemäß textlicher Festsetzung Pkt. 5 soll das Niederschlagswasser der vorhandenen Vorflut zugeleitet werden.
Das Niederschlagswasser der versiegelten Flächen soll über einen östlich verrohrten Graben in die Vorflut geleitet werden. Die minimal erhöhte Einleitmenge durch den Wohnhausneubau soll an diese Rohrleitung angeschlossen werden.
Dagegen die Aussage des geotechnischen Berichtes, dass das Niederschlagswasser des Wohnhauses auf dem Grundstück versickert werden soll.
Die Niederschlagswasserbeseitigung ist eindeutig zu klären.

3.3 Sowohl für die Einleitung in ein ober/ unterirdisches Gewässer als auch in das Grundwassser ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich und bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

3.4 Eine Versickerung über einen auf dem Grundstück vorhandenen Brunnenschacht ist nicht zulässig . Die Versickerung hat über eine Versickerungsanlage gemäß DWA-A 138 zu erfolgen.

3.5 **Ungefasstes** und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässernutzungstatbestand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topographischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses. Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.

3.6 **Hinsichtlich der vorgenannten Anforderungen sind im B-Plan eindeutige Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung zu treffen und die geforderten Angaben vor Satzungsbeschluss vorzulegen.**

Seite 9/17

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Zu 2. Abwasserentsorgung
Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass vor Satzungsbeschluss für die geplante Bebauung die Inaussichtstellung einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Schmutzwasserbeseitigung über die vorhandene oder eine neue biologische Kleinkläranlage durch die untere Wasserbehörde erforderlich ist.

Zu 3. Niederschlagswasserbeseitigung, 3.1
Die nebenstehenden allgemeinen Erläuterungen zur Niederschlagswasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3.2
Die Niederschlagswasserbeseitigung wurde nach Rücksprache mit dem Ingenieurbüro Buchheim und Morgner PartGmbB geklärt. Gemäß dem vorliegenden geotechnischen Bericht des Ingenieurbüros Buchheim und Morgner ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück ohne entsprechende Versickerungsanlagen nicht möglich. Gemäß dem Ingenieurbüro besteht die Überlaufmöglichkeit in die Vorflut an der Grundstücksgrenze. Das anfallende Niederschlagswasser der bereits versiegelten Flächen und des Gewerbegebäudes wird über den östlich verrohrten Graben bereits in die Vorflut eingeleitet. Aufgrund der minimalen Erhöhung der versiegelten Flächen durch das festgesetzte GEe 2 wird das zukünftig anfallende Oberflächenwasser in die Bestandskonzeption integriert. Die Ableitung des zusätzlichen Regenwassers erfolgt in die örtliche Vorflut. In die Begründung wird der Hinweis aufgenommen, dass sowohl für die Einleitung in ein ober-/ unterirdisches Gewässer als auch in das Grundwasser die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich und bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Zu 3.3
Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Einleitung in ein ober- / unterirdisches Gewässer sowie in das Grundwasser die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich wird und bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Zu 3.4
In die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 wird der Hinweis aufgenommen, dass eine Brunnenversickerung den Anforderungen gemäß DWA-A 138 entsprechen muss.

Zu 3.5
Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3.6
Die oben genannten Erläuterungen zur Niederschlagswasserversickerung werden in die Begründung aufgenommen.

Für eine erforderliche Gewässerbenutzung muss mindestens eine Inaussichtstellung der wasserrechtlichen Erlaubis durch die untere Wasserbehörde vor Satzungsbeschluss vorliegen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

4.Gewässerschutz:

Auf die Einhaltung der Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Verordnung des WSG Grevesmühlen-Wotenitz wird hingewiesen. Verboten sind
- unterirdische Lagerung von wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe C, D und oberirdische der Gefährdungsstufe D nach der AwSV
- Erdwärmesonden

Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) oder HBV-Anlagen (Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.
Prüfpflichtige Anlagen nach AwSV sind bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauGB Baugesetzbuch

Untere Immissionsschutzbehörde

Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Scholz	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	✖

Seite 11/17

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Zu 4. Gewässerschutz
Die Gemeinde Upahl nimmt die nebenstehenden Hinweise zur Kenntnis.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plan 10 will die Gemeinde die Errichtung einer Betriebsleiterwohnung auf dem Gelände eines Stein verarbeitenden Betriebes ermöglichen.
Das Grundstück grenzt an die B105.
Zu dem Planentwurf wurde das Lärmgutachten 22004/V1a vom 30.06.2022 des Dipl.Ing. Dirk Seburg, Rostock, vorgelegt.
Dieses geht für die Betriebsleiterwohnung von der Zulässigkeit der Richtwerte für Gewerbegebiete aus.
Die Einwirkungen des Stein verarbeitenden Betriebs kommen aufgrund der Betriebszeiten nur zur Tagzeit vor und unterschreiten den den zulässigen Richtwert deutlich.
Überschreitungen der zulässigen Richtwerte werden für den Zeitraum „nachts" (22 Uhr – 6 Uhr) durch Verkehrslärmeinwirkungen von der B105 gesehen.
Der Gutachter schlägt die Einrichtung von Lärmpegelbereichen und textliche Feststetzungen vor.
Den Vorschlägen kann gefolgt werden.
Die vorgeschlagenen Lärmpegelbereiche sind in den Vorentwurfsplan übernommen.
Die vorgeschlagenen Festsetzungen wurden ebenfalls übernommen:

7. **Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sowie § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

7.1 Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche des Straßenverkehrs sind Aufenthaltsräume in Wohnungen ab dem Lärmpegelbereich III so anzuordnen, dass mindestens ein Fenster zur lärmabgewandten Gebäudeseite (Nordseite) ausgerichtet ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Außenbauteile einschließlich der Fenster so ausgeführt werden, dass die Schallpegeldifferenzen in den Räumen einen Beurteilungspegel von 30 dB(A) gewährleisten. Die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges berechnen sich gemäß DIN 4109-1:2018-01.

7.2 Für Wohnräume mit Schlafnutzungen muss im Nachtzeitraum eine ausreichende Belüftung gewährleistet werden. Dies kann ab Lärmpegelbereich IV durch besondere Fensterkonstruktionen oder durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung (z.B. schallgedämmte Lüftungseinrichtungen, vorgebaute Loggien) erreicht werden.

7.3 Außenwohnbereiche sind im Lärmpegelbereich III zulässig. Ab dem Lärmpegelbereich IV sollten sie nur eingerichtet werden, wenn ein zweiter Außenwohnbereich im Lärmpegelbereich III vorhanden ist. Ist dies nicht möglich, dann sind schallmindernde Maßnahmen im Nahbereich der Außenwohnbereiche (z.B. Anordnung auf der lärmabgewandten Gebäudeseite und / oder Verglasungen) zu empfehlen, die eine Pegelminderung auf den Tag-Orientierungsrichtwert der DIN 18005 für die jeweilige Nutzung (hier: allgemeines Wohngebiet) bewirkt.

7.4 Für lärmabgewandte Gebäudeseiten kann der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Punkt 4.4.5.1 der DIN 4109-2 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB und bei geschlossener Bebauung oder Innenhöfen um 10 dB vermindert werden.

7.5 Wird für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich die Beurteilungspegel für die Fassaden oder Außenwohnbereiche infolge der Eigenabschirmung oder von Abschirmungen durch vorgelagerte Baukörper oder Lärmschutzwände, des Fortfalls maßgeblicher Schallquellen bzw. durch schallmindernde Maßnahmen an den Schallquellen vermindern, dann kann von den Maßnahmen entsprechend abgewichen werden.

Hierzu folgenden Anmerkungen:
- Im Gutachten und in Folge in der Festsetzung Nr. 7.3 befindet sich nach Rücksprache mit dem Gutachter ein redaktioneller Fehler. Der Klammerausdruck „(hier: allgemeines Wohngebiet)" muss richtig heißen „(hier: Gewerbegebiet)". Dies ist im Plan zu korrigieren.
- Die in den Festsetzungen getroffenen Ausnahmemöglichkeiten bedingen, dass mit dem konkreten Bauvorhaben Nachweise geführt werden müssen.

Seite 12/17

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Zu Untere Immissionsschutzbehörde
Die Gemeinde nimmt die nebenstehenden Erläuterungen zur Kenntnis und stimmt diesen zu.

Der redaktionelle Fehler der textlichen Festsetzung 7.3 wird korrigiert.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die in den textlichen Festsetzungen getroffenen Ausnahmemöglichkeiten bei dem konkreten Bauvorhaben Nachweise bedingen.

Untere Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Eingriffsregelung: Frau Hamann
Bei der Inanspruchnahme eines Ökokontos zur Kompensation ist dieses im weiteren Planverfahren konkret zu benennen und darzulegen, dass das Konto geeignet ist, die mit dem vorhabensbezogenen B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Upahl vorbereiteten Eingriffe in die Natur und Landschaft funktionsbezogen zu kompensieren.
Die erforderlichen Unterlagen zu den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind zur Beurteilung der Planung zu ergänzen.

Ich weise Sie darauf hin, dass bei der Inanspruchnahme eines Ökokontos in der vom Eingriff betroffenen Landschaftszone vor Satzungsbeschluß durch den Eingriffsverursacher der Zulassungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde die schriftliche Bestätigung des Maßnahmeträgers (Ökokontoinhabers) zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen (§ 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V) einzureichen ist.
Die untere Naturschutzbehörde ist über den Satzungsbeschluß zu informieren. Durch die untere Naturschutzbehörde wird dann die Abbuchung der Ökopunkte von dem Ökokonto veranlasst (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V). Zeitgleich informiert die zuständige Naturschutzbehörde den Inhaber des Ökokontos über die erfolgte Abbuchung.

Für Einzelbäume, wie z.B. die Birne, besteht eine Kompensationspflicht, wenn sie im Rahmen größerer Vorhaben, wie hier bei der Bauleitplanung, gefällt werden müssen (vergleiche dazu Punkt 1.1, Absatz 5 des Baumschutzkompensationserlass). Mit dem Inkrafttreten des Baumschutzkompensationserlasses trat die Anlage 9 der "Hinweise zur Eingriffsregelung" hinsichtlich der Biotoptypen Nummern 2.5 bis 2.7 außer Kraft. Der Ausgleich für Bäume (Biotoptyp) richtet sich nach Punkt 3.1.2 des Baumschutzkompensationserlasses nach dessen Anlage 1. Danach ist für Bäume mit einem Stammumfang ab 50 cm bis 150 cm, unabhängig von Ihrem Schutzstatus, ein Ausgleich im Verhältnis 1: 1 zu pflanzen.

Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann
Es ist im weiteren Planverfahren zu prüfen, ob sich innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 10 der Gemeinde Upahl Bäume befinden, die nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V

Seite 13/17

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme seitens der Unteren Naturschutzbehörde auf entgegenstehende Belange hinweist, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Gemeinde setzt sich nachfolgend mit den Anregungen und Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde auseinander.

Eingriffsregelung
Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass bei einer Inanspruchnahme eines Ökokontos zur Kompensation dieses im weiterern Planverfahren zu benennen und darzulegen ist. Das durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibende Kompensatinsdefizit von 672 m² EFÄ wird durch das Ökokonto LRO 83 „Naturwald Ostenholz bei Häschendorf“ ausgeglichen. Die vertragliche Regelung erfolgt zwischen dem Flächeneigentümer und den Ökokontobesitzern.

„Der Baumschutzkompensationserlass gilt grundsätzlich für durch Rechtsvorschriften geschützte Einzelbäume, Alleen, Baumreihen sowie Baumgruppen […]“. Ein Obstbaum (Birne) ist nach gültiger Rechtsvorschrift (§ 18 Abs 1 NatSchAG M-V) kein geschützer Einzelbaum, sodass der Baumschutzkompensationserlass in diesem Fall keine Anwendung findet und die Birne keiner Kompensationspflicht unterliegt.

gesetzlich geschützt sind. Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können sind verboten. Gesetzlich geschützter Baumbestand ist in der Satzung darzustellen und zum Erhalt festzusetzen. Die Vermeidung (15 Abs. 1 BNatSchG) von Eingriffen in geschützte Bäume ist im Planverfahren zu prüfen.
Sind Fällungen oder Beeinträchtigungen geschützter Bäume nicht vermeidbar, ist im weiteren Planverfahren ein begründeter Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Der Ausgleich für die Fällung oder Beeinträchtigung geschützter Einzelbäume richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass.
Die Ersatzstandorte sind im Antragsverfahren zu benennen und in einem Lageplan darzustellen. Die Verfügbarkeit der Ersatzstandorte ist nachzuweisen.

Unter Punkt 3.3 des Umweltberichts wird in Bezug auf die nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume ausgeführt, dass es sich bei den Freiflächen um einen Hausgarten handelt. Diese Aussage ist unzutreffend.
Grünflächen innerhalb eines Gewerbestandortes sind nicht als Hausgarten im Sinne des § 18 NatSchAG M-V einzustufen (siehe auch dazu „Definition des Hausgartens in § 26a LNatG M-V" Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 17.09.2009). Damit ist ein Baumbestand auf Gewerbeflächen, sofern dieser einen Stammumfang von 1,00 m in 1,30 m Höhe gemessen aufweist, grundsätzlich nach dem Naturschutzausführungsgesetz geschützt. Ausnahmen regelt in diesem Fall der § 18 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 NatSchAG M-V.

Artenschutz: Frau Kureck
Die im vorgelegten Satzungsvorentwurf unter „Hinweise" zu findenden Maßnahmen zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB in den Textteil B der Satzung zu übernehmen.

Begründung
Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.
Im vorgelegten Vorentwurf zur Begründung werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben rechtssicher abgearbeitet.
Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt generell zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens, ist also abwägungsresistent. Bei artenschutzrechtlichen Auflagen handelt sich daher nicht um „Hinweise", sondern um Maßnahmen, die zwingend umzusetzen sind, um die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG rechtssicher wahren zu können und die daher den Maßnahmen „zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB zuzurechnen sind.

Biotopschutz: Herr Berchtold-Micheel
Es ist seitens des Plangebers auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob das geplante Vorhaben zu bau-, anlage- oder betriebsbedingten (ggf. auch mittelbaren) Auswirkungen führt, in deren Folge es zu einer

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Baum- und Alleenschutz
Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass im weiteren Planverfahren zu prüfen ist, ob innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Upahl Bäume zu finden sind, die nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind. Neben der bereits erwähnten Birne sind keine weiteren Bäume im Plangebiet vorhanden.

Die allgemeinen Ausführungen und gesetzlichen Grundlagen zum Baum- und Alleenschutz nimmt die Gemeinde Upahl zur Kenntnis.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei der Freifläche südlich des Gewerbestandortes nicht um einen Hausgarten handelt. Die Aussage wird korrigiert. Dennoch ist der Obstbaum auf der als Garten- und Abstellplatz genutzten Zierrasenfläche nicht nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 NatSchAG M-V geschützt.

Artenschutz
Die Gemeinde weist darauf hin, dass im vorgelegten Satzungsentwurf unter „Hinweise" keine Maßnahmen zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote dargestellt sind.

In den Festsetzungen ist unter Punkt 6 *Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* eine Maßnahme zur Vermeidung baubedingter Störungen von nachtaktiven, lärm- und störungsempfindlichen Tierarten festgelegt.
Weitere Maßnahmen zur Wahrung der artenschutzrechlichen Zugriffsverbote sind nicht notwendig.

Die artenschutzrechlichen Hinweise werden von der Gemeinde Upahl zur Kenntnis genommen.

Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotope kommen kann, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V besonders geschützten sind. Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob die Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe vermeidbar sind. Ist dies nicht möglich und liegt einer der beiden Ausnahmetatbestände nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V vor, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V gestellt werden. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V). Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichs-bilanzierung vorzulegen. Die Antragsunterlagen sind in 7-facher Ausfertigung (1x Papierfassung und ggf. 6x digital auf CD) einzureichen, da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG M-V).

Natura 2000: Herr Höpel
Im Rahmen der weiteren Planung ist die Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) DE 2133-303 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf" nachzuweisen.

Begründung
Das B-Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) DE 2133-303 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf".

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Durch diese Vorschrift wird Art 6 Abs. 3 FFH-RL in nationales Recht umgesetzt.
Hierbei sind alle bau,- anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Planung zu ermitteln und entsprechend zu bewerten. Als Grundlage sind dabei der bestehende Managementplan, aktuelle Erkenntnisse zum Gebiet und insbesondere auch die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung M-V (Natura 2000-LVO M-V) zu verwenden. Mit Erlass dieser Verordnung wurden die bestehenden FFH-Gebiete in den Status von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) überführt und auch die jeweiligen maßgeblichen Bestandteile der Lebensraumtypen und Arten definiert.

Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele, also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in einem FFH- Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II FFH-RL. Diese ergeben sich aus der Schutzerklärung (Natura 2000-LVO M-V) bzw. aus dem Managementplan für das Gebiet.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde kann einem Plan deshalb nur zugestimmt werden, wenn nachgewiesen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen sind, dieser Nachweis ist somit im weiteren Verfahren zur Prüfung vorzulegen.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Biotopschutz
Innerhalb des Plangebietes sowie in der unmittelbaren Nähe befinden sich nach einer aktuellen Bestandserfassung sowie nach Abgleich der Darstellungen in den Umweltkarten M-V, keine nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope.
Einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V ist demnach nicht erforderlich.

Natura 2000
Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der weiteren Planung die Verträglichkeit mit den Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2133-303 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf" nachzuweisen ist. Eine FFH-Untersuchung zum oben genannten GGB wird mit dem Entwurf eingereicht.

Die Anforderungen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sowie alle weiteren nebenstehenden Hinweise werden bei der Erarbeitung der FFH- Untersuchung berücksichtigt.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)
Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Kommunalaufsicht

FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr
Untere Straßenverkehrsbehörde

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben.
Hinweise:
Sofern im Zuge der Baumaßnahmen öffentlicher Verkehrsraum beansprucht wird, ist rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 14 Tage) ein vollständiger Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu stellen.
Diesem Antrag ist auch die Sondernutzungserlaubnis des jeweiligen Straßenbaulastträgers in Kopie beizufügen.
Bei erforderlicher Neuaufstellung sowie bei Änderung der vorhandenen amtlichen Beschilderung und / oder Markierung ist ebenfalls unter Vorlage eines Verkehrszeichen- und Markierungsplanes ein Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde einzureichen.

FD Bau und Gebäudemanagement
Straßenaufsichtsbehörde
Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zu o.g. Planung. Neue Erschließungsstraßen sind nicht geplant.

Straßenbaulastträger
Zur o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände.
Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Zu FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr, Untere Straßenverkehrsbehörde
Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass aus straßenverkehrlicher Sicht keine Einwände bestehen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Zu FD Bau und Gebäudemanagement, Straßenaufsichtsbehörde
Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände bestehen.

Zu Straßenbaulastträger
Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände bestehen.

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst

Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst grundsätzlich keine Bedenken gegen o. g. Planungsvorhaben.

Eine Schalltechnische Stellungnahme mit der Projekt-Nr. 22004/ V1a wurde vom Gutachterbüro Lärmschutz Seeburg, Rostock mit Datum 30.06.2022 erstellt.
Die Hinweise für den B-Plan und Vorschläge für die Festsetzungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bzgl. des Lärmschutzes sind zu beachten und ggf. nachzuweisen.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Zu FD Öffentlicher Gesundheitsdienst
Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst keine Bedenken bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die lärmschutzrechtlichen Festsetzungen zu beachten sind und ggf. Nachweise zu erbringen sind.

Von: toeb@lung.mv-regierung.de <toeb@lung.mv-regierung.de>
Gesendet: Dienstag, 6. Dezember 2022 07:30
An: Bichbäumer, Sandra <S.Bichbaeumer@Grevesmuehlen.de>
Betreff: 22358 - Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 10 "Waldeck"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 10.11.2022 keine Stellungnahme ab.

Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner

MV
Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon 0385/588 64 193
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.noclick_de

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass das LUNG keine Stellungnahme abgibt.

Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf

Forstamt Grevesmühlen

Bearbeitet von: Rebecca Kelm

Telefon: 03881 7599-11
Fax: 03994 235-426
E-Mail: Rebecca.Kelm@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gostorf, 14. November 2022

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Waldeck“
Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Information über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 3 Abs. 1 BauGB
hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer E-Mail vom 10.11.2022 wurden wir zur Stellungnahme zu o. g. Vorhaben aufgefordert.

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grevesmühlen für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes[1] und entsprechend § 20 des Waldgesetzes[2] für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung[3] nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Dem Antrag wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.

Begründung:

Für den o. g Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10 in der Gemarkung Waldeck, Flur 1, Flurstücke 22/4 und 47 (teilw.) ist das Forstamt Grevesmühlen zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

[1] Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

[2] Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist

[3] Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbsfVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808) geändert worden ist

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt wird.

Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen (Waldbaum- und Waldstraucharten) bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha, einer mittleren Breite von 25 m und mit einer Überschirmung von mindestens 50 % (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LwaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass von dem Bebauungsplan kein Wald i. S. § 2 LWaldG betroffen ist.

Gemäß den §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit keine Zuständigkeit der Landesforst M-V – Anstalt öffentlichen Rechts.

Das Einvernehmen zum Bebauungsplanes Nr. 10 „Waldeck" wird hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i. A.

Peter Rabe
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Stadt Grevesmühlen

Rathausplatz 1
DE-23936 Grevesmühlen

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202200824

Schwerin, den 11.11.2022

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern
hier: B-Plan Nr.10 Waldeck ; Gem. Upal

Ihr Zeichen: 04-01-10-110-112-

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Vermittlung: (0385) 588 56966
Telefax: (0385) 5884256039
Internet: www.lverma-mv.de

Hausanschrift: LAiV, Abteilung 3
Lübecker Straße 289
19059 Schwerin

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
IBAN: DE79 1300 0000 0013 001561
BIC: MARKDEF1130

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes MV befinden. Das Merkblatt wird beachtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Nordwestmecklenburg ebenfalls beteiligt wurde.

Bergamt Stralsund

Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen
Eingegangen
09. Dez. 2022

Bgm				KBS

Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de
www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2963/22
Az. 512/13074/727-2022

Ihr Zeichen / vom	Mein Zeichen / vom	Telefon	Datum
11.11.2022 04-01/10/110-112-	Gü	61 21 44	06.12.2022

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Waldeck“

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit den Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regier.ung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund
Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass keine bergbaulichen Belange nach dem BbergG sowie keine Belange nach dem EnWG in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund berührt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vorliegen.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht des Bergamtes Stralsund keine Einwände oder ergänzende Anregungen bestehen.

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Stadt Grevesmühlen
z.H. Frau Bichbäumer
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen
Eingegangen
06. Dez. 2022

Bgm	HA/OA	FIN	EA	KBS

Telefon: 0385 / 588 66151
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-354-22-5122-74079
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 29. November 2022

Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 10 „Waldeck"

Ihr Schreiben vom 10. November 2022

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die o.g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. In der o.g. Satzung sollen ca. 0,3971 ha eines Gewerbebetriebes planungsrechtlich gesichert werden. Weiterhin soll auf dem Gelände ein Betriebsleiterwohnhaus gebaut werden. Die betroffene Fläche wird nicht landwirtschaftlich genutzt. Der entstehende Kompensationsbedarf wird durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen. Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass auch landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen bestehen.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet und Bedenken daher nicht geäußert werden.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass keine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 NatSchAG M-V betroffen sind. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wurde ebenfalls beteiligt.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: poststelle@stalu wm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) a DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Der Hinweis auf das Altlasten- und Bodenschutzkataster wird zur Kenntnis genommen. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

In seiner immissionsschutz-/ abfallrelevanten Umgebung befinden sich nachfolgende Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden:

- GER (Anlage zur Behandlung von gefährlichen/nicht gefährlichen Abfällen; Lager für gefährliche/nicht gefährliche Abfälle; Kompostieranlage)
- Deponie Degtow

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass sich in der immissionsschutz- / abfallrelevanten Umgebung des Plangebietes Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden, befinden.

Diese Anlagen genießen Bestandschutz und sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Anlagen befinden sich mind. 1 km vom Plangebiet entfernt. Es sind daher weder für die nebenstehenden Anlagen noch für das Plangebiet Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Auftrag

A. Schwanke

Anne Schwanke

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3

LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**7611-2022**

Schwerin, 24. November 2022

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Waldeck"

Ihre Anfrage vom 11.11.2022; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.
Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig ist.

Die Gemeinde Upahl weist darauf hin, dass der Landkreis Nordwestmecklenburg ebenfalls beteiligt wurde.

Die nebenstehenden Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst" das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Straßenbauamt Schwerin

Stadt Grevesmühlen Eingegangen 26. Nov. 2022
Az: 2121
Bgm | HA/OA | FIN | BA | KBS

Seite 1 von 1

Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Stadt Grevesmühlen
Bauamt
Rathausplatz 1

23936 Grevesmühlen

Bearbeiter: Frau Will
Telefon: 0385 588 81 145
Telefax: 0385 588 81 800
E-Mail: andrea.will@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2331-512-UPAH BP10-2022/201
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum: 24.11.2022

Stellungnahme zur
Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Waldeck"
Ihre Schreiben vom 10.11.2022 Anforderung einer Stellungnahme gemäß §4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre Schreiben zum o.g. Vorentwurf über den Bebauungsplan Nr. 10 „Waldeck" der Gemeinde Upahl. Die Unterlagen sind digital zur Verfügung gestellt worden. Diese habe ich geprüft und nehme wie folgt Stellung:

Es bestehen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Wunrau
Dezernent Netz und Betrieb

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010
Telefax: 0385 / 588-81 800
E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informieren wir Sie gern unter: http://www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/impressum/Datenschutz/

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen.

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Degtower Weg 1
23936 Grevesmühlen

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine
Degtower Weg 1 · 23936 Grevesmühlen

Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15
Telefax: 03881 / 71 44 20
e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz1

23936 Grevesmühlen

mail

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Grevesmühlen, den
-	10.11.2022	AB	14.11.2022

Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenenBebauungsplan Nr. 10 „Waldeck"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Satzung der Gemeinde Upahlt äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine keine Bedenken.

In diesem Bereich befinden sich keine Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV.

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unserer Aufsichts- und Genehmigungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Bruer
Geschäftsführerin

Verbandsvorsteher: Uwe Schönfeld
Geschäftsführerin: Andrea Bruer
Gläubiger-ID: DE32ZZZ00001310445

Bankverbindung:
Volks- und Raiffeisenbank eG Wismar · IBAN: DE43 1406 1308 0002 5479 70 · BIC: GENODEF1GJE
Deutsche Kreditbank AG Schwerin · IBAN: DE28 1203 0000 1005 2875 50 · BIC: BYLADEM1001

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine keine Bedenken äußert. Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV befinden.

Der Hinweis, dass die Stellungnahme nicht dazu berechtigt, jegliche Arbeiten ohne Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg auszuführen, wird zur Kenntnis genommen.

Zweckverband Grevesmühlen

Zweckverband Grevesmühlen
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Die Verbandsvorsteherin -

Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Straße 7/9 · 23936 Grevesmühlen

Amt Grevesmühlen-Land
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Mein Zeichen: t1/ta

Tim Andersen
Sachgebietsleiter Standort- und Anschlusswesen
Tel. 03881 757-610
Fax 03881 757-111
tim.andersen@zweckverband-gvm.de

Sprechzeiten:
Mo-Mi 9-16 Uhr, Do 9-18 Uhr, Fr 9-14 Uhr

5. Dezember 2022

Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Waldeck“
Reg.-Nr. 0341/22

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.11.2022 (Posteingang 11.11.2022) baten Sie um unsere Stellungnahme zur Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Waldeck“ (Planungsstand 20.07.2022).

Mit dem vor-habenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 soll einem regionalen Gewerbetreibenden der vorhandene Gewerbebetrieb planungsrechtlich gesichert werden. Darüber hinaus soll die planungsrechtliche Voraussetzung für gewerbliche Erweiterungsmöglichkeiten und die Errichtung eines betriebsbezogenen Wohngebäudes geschaffen werden.

Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Entwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden.

Allgemeines

Die Versorgung des ausgewiesenen Gebietes mit Trinkwasser ist durch die Anlagen des Zweckverbandes grundsätzlich gewährleistet.

Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.

Nach Abschluss des Planverfahrens bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung des rechtskräftigen Satzungsexemplars.

Der Bau und die Benutzung einer Eigenwassergewinnungsanlage (z.B. zur Regenwassernutzung) ist auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 der AVB WasserV gesondert beim ZVG zu beantragen und bedarf der Genehmigung.

Anschrift
Zweckverband Grevesmühlen
Karl-Marx-Straße 7/9
23936 Grevesmühlen

Tel. 03881 757-0
Fax 03881 757-111
info@zweckverband-gvm.de
www.zweckverband-gvm.de

Amtsgericht Schwerin
HRA 2884
St.-Nr.: 079/133/80708
USt.-IdNr.: DE137441833

Bankverbindung
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE26 1405 1000 1000 0442 00
BIC: NOLADE21WIS

Die Gemeinde nimmt die nebenstehenden Erläuterungen zur Kenntnis und stimmt diesen zu.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Zweckverband Grevesmühlen die grundsätzliche Zustimmung geben werden kann.

Zu Allgemeines
Die nebenstehenden Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Gemeinde wird dem Zweckverband Grevesmühlen nach Satzungsbeschluss und Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Satzungsexemplar zur Verfügung stellen.

Die Kosten für eventuell notwendige Umverlegungen oder Änderungen an den Leitungsbeständen des ZVG hat der Erschließer bzw. Grundstückseigentümer zu tragen.

Die daraus resultierenden Veränderungen der Trassenführung bzw. der Tiefenlage sind nach Gauß-Krüger und auf der Grundlage der gültigen Zeichenvorschrift des ZVG Bestandspläne zu erarbeiten und dem Zweckverband in digitaler Form zu übergeben.

Löschwasser

Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereitstellen. Im Geltungsbereich befinden sich derzeit keine Hydranten zur Löschwasserversorgung. Die notwendige Bedarfsdeckung ist mit der Gemeinde Upahl zu klären.

Wasserversorgung

Im Plangebiet ist ein Hausanschluss vorhanden. Bei Bedarf und gegen Kostenübernahme kann auf Antragstellung durch den Grundstückseigentümer ein zusätzlicher Anschluss zur Versorgung des geplanten Wohngebäudes hergestellt werden.

Abwasserentsorgung – Schmutzwasser

Mit Bescheid vom 24.03.2020 durch die untere Wasserbehörde ist der ZVG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit. Zur Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers ist die vorhandene Bio-Kläranlage zu nutzen oder bei nicht ausreichender Dimensionierung der Bestandsanlage ist diese zu erweitern. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des gereinigten Schmutzwassers in die vorhandene Vorflut, ist beim ZVG einzureichen.

Abwasserentsorgung – Oberflächenwasser

Zentrale Anlagen zur Entsorgung des Regenwassers bestehen im Plangebiet nicht, so dass das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert werden muss.

Dazu ist vom Planer ein entsprechender Nachweis über die Versickerungsmöglichkeiten aller im B-Plan gelegenen Grundstücke erbracht worden. Das Ergebnis dieser Untersuchung bestätigt die Möglichkeit der Versickerung mittels Rigole oder eines Rohr-Rigolen-System, welches an den vorhandenen Brunnenschacht anzuschließen ist. Hier besteht eine Überlaufmöglichkeit in den grundstücksnahen, verrohrten Graben, welcher in die vorhandene Vorflut ableitet. Zur Nutzung des Grabens ist die Einwilligung des Eigentümers einzuholen.

Die Berechnung dieses Systems und der Regenrückhaltung sowie die Abstimmung der Vorflut mit dem Wasser- und Bodenverband sind dem ZVG vorzulegen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eventuelle Kosten nach erforderlichen Umverlegungen oder Änderungen an den Leitungsbeständen des Zweckverbandes vom Erschließer bzw. Grundstückseigentümer zu tragen sind. Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass Veränderungen der Trassenführung gemäß gültiger Zeichenvorschrift des ZVG zu erarbeiten und dem ZVG zu übergeben sind.

Zu Löschwasser
Für das Plangebiet besteht für den Grundschutz ein Löschwasserbedarf von 48 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von zwei Stunden. Gemäß einer Rücksprache mit dem Ortswehrführer der freiwilligen Feuerwehr Plüschow (Juli 2022) stehen für den Ersteinsatz Löschfahrzeuge der freiwilligen Feuerwehr Plüschow sowie der freiwilligen Feuerwehr Upahl mit einem Wassertank von rund 9.000 Liter zur Verfügung. Zusätzlich befindet sich, gemäß einem Schreiben der freiwilligen Feuerwehr Plüschow (April 2020), innerhalb des Plangebietes ein 5 000 Liter Wassertank sowie ein Brunnen mit rund 6 000 Liter Wasser. Darüber hinaus befindet sich südöstlich des Plangebietes in rund 250 m Entfernung ein Löschwasserteich, der eine Größe von 34 m x 17 m und ca. 2 m Tiefe umfasst sowie westlich des Plangebietes im Bereich der GER Umweltschutz GmbH ein Oberflurhydrant mit einer Leistung von rund 196 m³ pro Stunde. Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist sichergestellt. Dies wurde mit der Stellungnahme der Stadt Grevesmühlen, Haupt- und Ordnungsamt bestätigt.

Zu Wasserversorgung
Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass innerhalb des Plangebietes ein Hausanschluss vorhanden ist und bei Bedarf und Kostenübernahme auf Antragstellung durch den Grundstückseigentümer ein zusätzlicher Anschluss für das geplante Wohngebäude hergestellt werden kann.

Zu Abwasserentsorgung – Schmutzwasser
Es wird zur Kenntnis genommen, dass das anfallende Schmutzwasser in die vorhandene Bio-Kläranlage einzuleiten oder eine Erweiterung bei nicht ausreichender Dimensionierung erforderlich wird.

Die Kosten für eventuell notwendige Umverlegungen oder Änderungen an den Leitungsbeständen des ZVG hat der Erschließer bzw. Grundstückseigentümer zu tragen.

Die daraus resultierenden Veränderungen der Trassenführung bzw. der Tiefenlage sind nach Gauß-Krüger und auf der Grundlage der gültigen Zeichenvorschrift des ZVG Bestandspläne zu erarbeiten und dem Zweckverband in digitaler Form zu übergeben.

Löschwasser

Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereitstellen. Im Geltungsbereich befinden sich derzeit keine Hydranten zur Löschwasserversorgung. Die notwendige Bedarfsdeckung ist mit der Gemeinde Upahl zu klären.

Wasserversorgung

Im Plangebiet ist ein Hausanschluss vorhanden. Bei Bedarf und gegen Kostenübernahme kann auf Antragstellung durch den Grundstückseigentümer ein zusätzlicher Anschluss zur Versorgung des geplanten Wohngebäudes hergestellt werden.

Abwasserentsorgung – Schmutzwasser

Mit Bescheid vom 24.03.2020 durch die untere Wasserbehörde ist der ZVG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit. Zur Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers ist die vorhandene Bio-Kläranlage zu nutzen oder bei nicht ausreichender Dimensionierung der Bestandsanlage ist diese zu erweitern. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des gereinigten Schmutzwassers in die vorhandene Vorflut, ist beim ZVG einzureichen.

Abwasserentsorgung – Oberflächenwasser

Zentrale Anlagen zur Entsorgung des Regenwassers bestehen im Plangebiet nicht, so dass das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert werden muss.

Dazu ist vom Planer ein entsprechender Nachweis über die Versickerungsmöglichkeiten aller im B-Plan gelegenen Grundstücke erbracht worden. Das Ergebnis dieser Untersuchung bestätigt die Möglichkeit der Versickerung mittels Rigole oder eines Rohr-Rigolen-System, welches an den vorhandenen Brunnenschacht anzuschließen ist. Hier besteht eine Überlaufmöglichkeit in den grundstücksnahen, verrohrten Graben, welcher in die vorhandene Vorflut ableitet. Zur Nutzung des Grabens ist die Einwilligung des Eigentümers einzuholen.

Die Berechnung dieses Systems und der Regenrückhaltung sowie die Abstimmung der Vorflut mit dem Wasser- und Bodenverband sind dem ZVG vorzulegen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Zu Abwasserentsorgung – Oberflächenwasser
Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass zur Nutzung des Grabens, bei einer Überlaufmöglichkeit in die vorhandene Vorflut, eine Einwilligung des Eigentümers des Grabens einzuholen ist.
Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Berechnung des Entwässerungssystems und der Regenrückhaltung sowie die Abstimmung der Vorflut mit dem WBV dem ZVG vorzulegen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Niederschlagswasserversickerung im Bauleitplanverfahren angepasst wurde.
Für das geplante Wohngebäude sowie die weiteren neuen versiegelten Flächen ist gemäß den Ausführungen des Ingenieurbüros eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Sinne der DWA-A 138 über den Brunnenschacht im tieferen Baugrundbereich möglich. Nach dem Durchteufen des Geschiebelehms steht schluffiger Feinsand als wasserdurchlässiger Boden an. Die Brunnenversickerung erfolgt mit einer vorgeschalteten Rigole oder einem Rohr-Rigolen-System als Vorklärung des Niederschlagswassers. Die geplante Niederschlagswasserversickerung entspricht einer Schachtversickerung nach DWA-A 138.

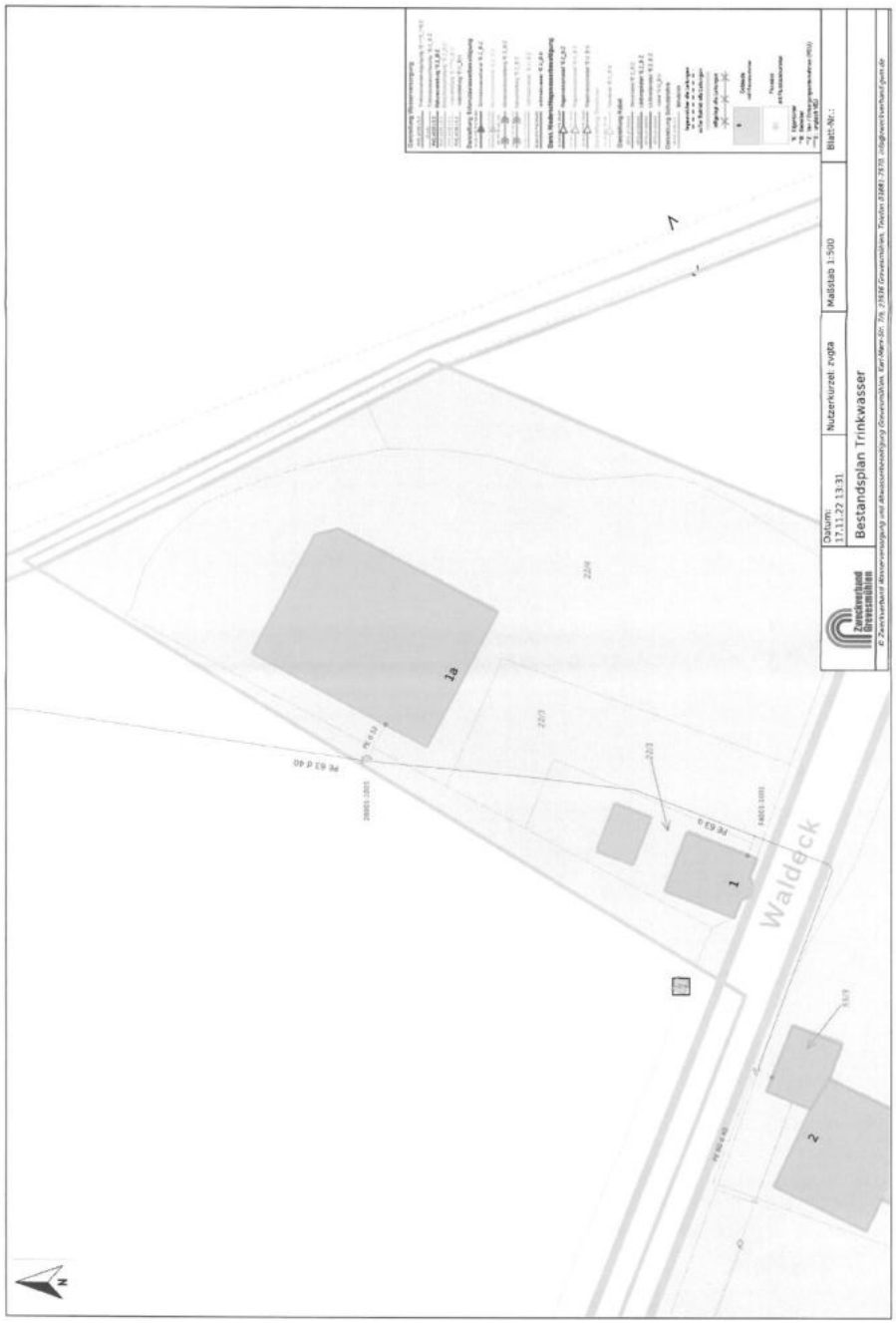

Die nebenstehende Karte wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister

Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal,
Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Upahl

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen
Frau Bichbäumer
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Geschäftsbereich:	Haupt- und Ordnungsamt
Zimmer:	1.2.04
Es schreibt Ihnen:	A. Burmeister
Durchwahl:	03881/723-223
E-Mail-Adresse:	a.burmeister@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen:	
Datum:	21.11.2022

Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Waldeck“
Frühzeitige Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Frau Bichbäumer,

nach Rücksprache mit der Wehrführung sind die in der Begründung zum Vorentwurf unter Punkt 3.1 genannten Löschwasserquellen grundsätzlich ausreichend.
Der aufgeführte Löschwasserteich sollte allerdings zeitnah einer Pflege (Entkrautung) zugeführt werden. Dies muss in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
A. Burmeister
Sachgebietsleiterin Ordnungsangelegenheiten

Telefon:	Öffnungszeiten:		Bankverbindung:	BIC	IBAN
(03881)723-0	Di. -. Do.	09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MNW	NOLADE21WIS	DE65 1405 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di.	13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	GENODEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 5191 27
(03881)723-111	Do.	13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass die Löschwasserquellen grundsätzlich ausreichend sind.
Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen und beachtet, dass der Löschwasserteich zeitnah einer Pflege (Entkrautung) zugeführt werden sollte, welche in regelmäßigen Abständen wiederholt werden muss.

AMT REHNA
Der Amtsvorsteher

Amt Rehna – Freiheitsplatz 1 – 19217 Rehna

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen
Eingegangen
02. Dez. 2022

Bgm	HA/OA	FIN	BA	KBS

Homepage www.rehna.de
E-Mail amt@rehna.de
Zentrale (038872) 929 0

Auskunft erteilt **Frau Kreße**
Fachbereich **Bau und Ordnung**
Telefon (038872) 929 605
Telefax (038872) 929 22
E-Mail e.kresse@rehna.de
Zeichen
Rehna **28.11.2022**

Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Waldeck“
Hier: Stellungnahme der Nachbargemeinde

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.11.2022 erhielt ich die Vorentwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zur Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Waldeck“.

Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der dem Amt Rehna angehörenden Gemeinden keine Bedenken gegen die Planunterlagen bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kreße
Bauamt

Kontoverbindungen des Amtes Rehna:
Sparkasse Mecklenburg- Nordwest:
IBAN : DE31 1405 1000 1000 0538 10
BIC : NOLADE21WIS
Raiffeisen- Volksbank eG
IBAN : DE14 1406 1308 0001 522 523
BIC : GENODEF1GUE

Sprechzeiten:
Montag 9 - 12 Uhr (nur Bürgerbüro)
Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Donnerstag 9 - 12 Uhr (Bürgerbüro zusätzlich 13 - 17 Uhr)
Freitag 9 - 12 Uhr
- zusätzlich nach Vereinbarung -

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht der dem Amt Rehna angehörenden Gemeinden keine Bedenken bestehen.

50hertz
Elia Group

50Hertz Transmission GmbH · Heidestraße 2 · 10557 Berlin

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Waldeck" der Gemeinde Upahl

Sehr geehrte Frau Bichbäumer,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
14.11.2022

Unser Zeichen
2022-005795-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
04-01/10/110-112-

Ihre Nachricht vom
10.11.2022

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borcherding
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

www.50hertz.com

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebene Anlagen befinden oder in nächster zeit geplant sind.

GDMcom

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Stadt Grevesmühlen
Sandra Bichbäumer
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Ansprechpartner	Ines Urbanneck
Telefon	0341 3504 495
E-Mail	leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen	PE-Nr.: 10493/22 Reg.-Nr.: 10493/22
	PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!
Datum	22.11.2022

Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Waldeck"

Ihre Anfrage/n vom:	an:	Ihr Zeichen:
E-Mail 10.11.2022	GDMCOM	04-01/10/110-112-

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1]	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH [2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH [2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100
E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dirk Pohle | Amtsgericht Leipzig HRB 15861
Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 | IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 | BIC BYLADEM1001
USt. ID-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | ISO 27001 | DIN EN ISO 45001 | SCC[P] | DIN 14675 | berufundfamilie

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die nebenstehenden Anlagenbetreiber nicht betroffen sind.

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.

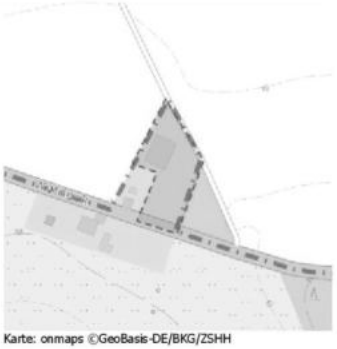

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.863154, 11.257430

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login

Anlagen: Anhang

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100
E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dirk Pohle | Amtsgericht Leipzig HRB 15861
Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 | IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 | BIC BYLADEM1001
USt. ID-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | BS OHSAS 18001 | DIN 14675

Der dargestellte Bereich entspricht dem Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10.

GDMcom

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Waldeck"**

PE-Nr.: 10493/22
Reg.-Nr.: 10493/22

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100
E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dirk Pohle | Amtsgericht Leipzig HRB 15861
Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 | IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 | BIC BYLADEM1001
USt. ID-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | ISO 27001 | DIN EN ISO 45001 | SCC® | DIN 14675 | berufundfamilie

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Änderung des Geltungsbereiches eine erneute Anfrage erforderlich macht.
Der Hinweis, dass durch den Bauausführenden eine rechtzeitige erneute Anfrage zu erfolgen hat, wird beachtet.

Der nebenstehende Hinweis wird beachtet.

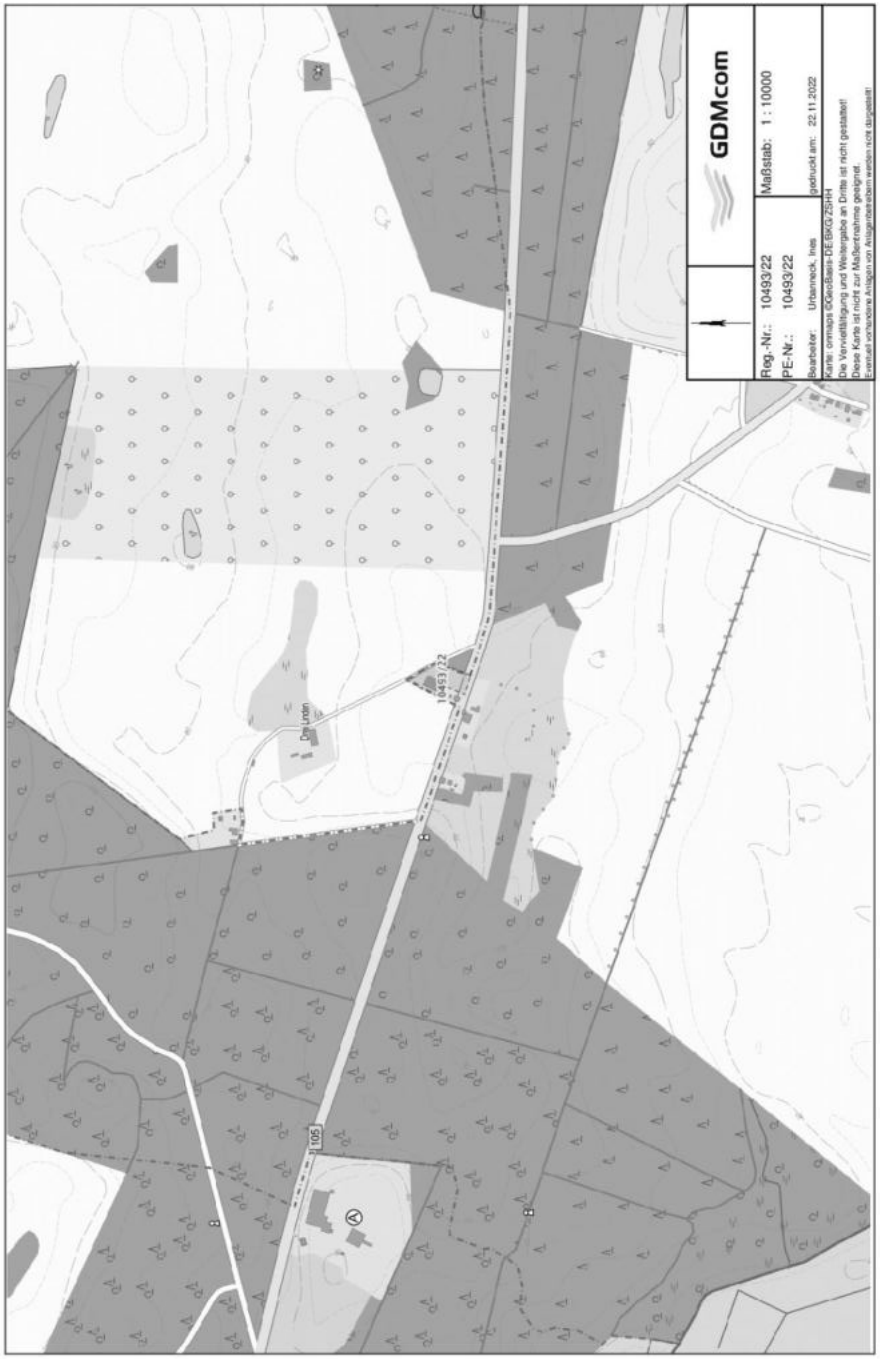

Die nebenstehende Karte wird beachtet.

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Bürger	Zwischenabwägung der Gemeinde Upahl

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Mittwoch, 14. Dezember 2022 08:00
An: Bichbäumer, Sandra <S.Bichbaeumer@Grevesmuehlen.de>
Betreff: Stellungnahme S01217493, VF und VDG, Gemeinde Upahl, 04-01/10/110-112-, Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Waldeck"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Stadt Grevesmühlen - Sandra Bichbäumer
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01217493
E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com
Datum: 14.12.2022
Gemeinde Upahl, 04-01/10/110-112-, Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Waldeck"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.11.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen
Tel.: +49 3881/723-165
Fax: +49 3881/723-111
E-Mail: S.Bichbaeumer@grevesmuehlen.de
Internet: www.grevesmuehlen.de

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH keine Einwände geltend macht. Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Telekommunikationsanlagen befinden und eine Neuverlegung derzeit nicht geplant ist.

Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1
0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de
18. November 2022 | Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Waldeck"

Vorgangsnummer: 102834443 / Lfd.Nr. 02980-2022 / Maßnahmen ID: Ost23_2022_21560
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Frau Bichbäumer,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o.g. Satzung der Gemeinde Upahl haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind.

Die Versorgung der entstehenden Bebauung mit Telekommunikationsinfrastruktur kann beim Bauherrenservice der Telekom telefonisch unter der Service-Rufnummer 0800-3301903 (Anruf zum Nulltarif) beauftragt werden. Eine von der zuständigen Amtsverwaltung offiziell vergebene Wohnadresse mit Hausnummer ist für die Anmeldung des Hausanschlusses unerlässlich. Anmeldungen für Grundstücke ausschließlich mit Flurstücksangaben können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht bearbeitet werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Eine eigenständige Trassenauskunft erhalten Sie über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel" (https://trassenauskunft.kabel@telekom.de) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Str. 10, 01129 Dresden Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin, Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 23, Riesaer Str. 5, 01129 Dresden
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Die überlassenen Unterlagen werden nur für interne Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass die Telekom keine Einwände hat, wenn die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen am ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind.

Die nebenstehenden Hinweise zur Versorgung der entstehenden Bebauung mit Telekommunikationsinfrastruktur werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise zum Kabelschutz bei der Bauausführung werden beachtet.

Ute Glaesel | 18.November 2022| Seite 2

Sollte es zu einer Beschädigung der Telekommunikationslinien kommen, empfehlen wir die App „Trassen Defender", um schnell und unkompliziert diese bei der Telekom anzuzeigen.

Bitte senden Sie Ihre Anfragen zur TÖB-Beteiligung zukünftig nur noch an die folgende E-Mail-Adresse: T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de.

Freundliche Grüße

i.A.
Ute Glaesel

Anlage
1 Lageplan
1 Kabelschutzanweisung
1 Infoflyer für Tiefbaufirmen

Ute Glaesel
Digital unterschrieben von Ute Glaesel
Datum: 2022.11.18 08:39:02 +01'00'

Der nebenstehende Hinweis zur Kontaktempfehlung bei Kabelbeschädigungen wird zur Kenntnis genommen.

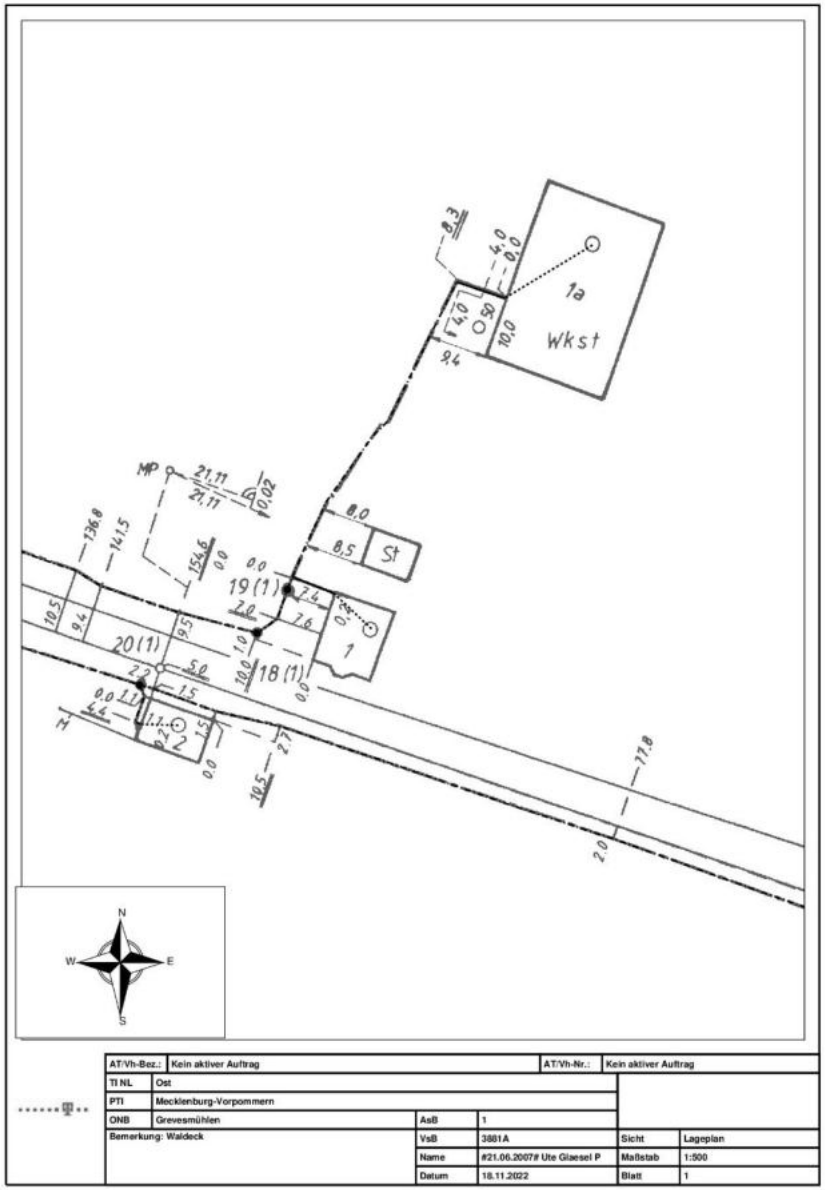

Der nebenstehende Leitungsplan wird beachtet.

Von: leitungsauskunft@wemacom.de <leitungsauskunft@wemacom.de>
Gesendet: Freitag, 25. November 2022 07:04
An: Bichbäumer, Sandra <S.Bichbaeumer@Grevesmuehlen.de>
Betreff: AW: Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Waldeck"
(abgelegt im CC DMS)

Unser Zeichen: XTPD 2022/03063

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMACOM Telekommunikation GmbH und WEMACOM Breitband GmbH.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage Bestandspläne der vorhandenen Versorgungsanlagen der WEMACOM im Bereich Ihres Bauvorhabens.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen" zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

Leitungsauskunft | www.wemacom.de

Im Bereich der Baumaßnahme ist Handschachtung sowie eine örtliche Einweisung erforderlich!

Die Ausstellung der Schachtscheine erfolgt vor Ort.

Bitte setzen Sie sich zeitnah mit Herrn Panke (Tel.0385 / 755-2224 bzw. per E-Mail leitungsauskunft@wemacom.de) in Verbindung, um einen Vorortttermin zu vereinbaren.

Jede Auskunft wird protokolliert und ist 3 Monate ab Auskunftsdatum gültig.

Bei weiteren Fragen kommen Sie gerne auf uns zu.

Freundliche Grüße

Daniel Chris Goldbach
Dokumentation
WEMACOM Telekommunikation GmbH

Tel.: +49 385 755-2224
leitungsauskunft@wemacom.de

Hausadresse: Zeppelinstraße 1, 19061 Schwerin

Mit voller Bandbreite für unsere Region: www.wemacom.de
Unsere Fanseite: https://www.facebook.com/wemacom

WEMACOM Telekommunikation GmbH | WEMACOM Breitband GmbH
Zeppelinstraße 1 | 19061 Schwerin
Geschäftsführer: Dipl. Ing. Volker Buck, Dipl. Ing. Torsten Speth
Amtsgericht Schwerin | HRB 5753 | Amtsgericht Schwerin | HRB 12555

Die Gemeinde Upahl nimmt die beigefügten Bestandspläne zur Kenntnis.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe von netzanlagen die Schutzanweisung zu beachten ist. Weiter wird zur Kenntnis genommen, wo die Schutzanweisung zu finden ist.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

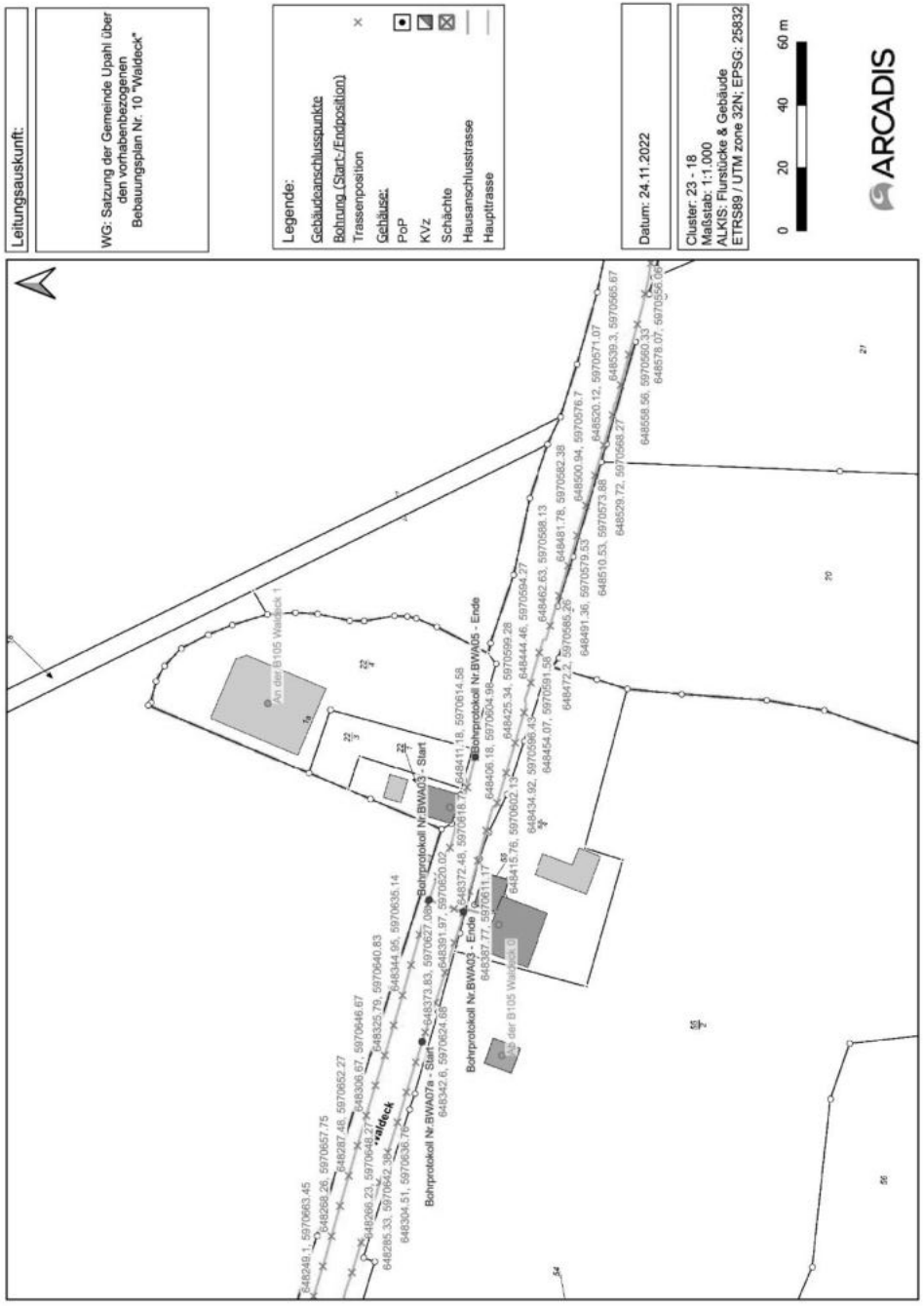

Der nebenstehende Leitungsplan wird zur Kenntnis genommen.

e.dis

E.DIS Netz GmbH Am Stellwerk 12 18233 Neubukow

Stadt Grevesmühlen
Sandra Bichbäumer
Rathausplatz 1

23936 Grevesmühlen

E.DIS Netz GmbH
MB Neubukow
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow
www.e-dis-netz.de

T +49 38822-52-222

EDI_Betrieb_Neubukow@e-dis.de

Neubukow, den 11.11.2022

Spartenauskunft: 0683690-EDIS in Upahl Waldeck 1a
Anfragegrund: Planung **Projektname:** B-Plan Nr. 10 Waldeck
Erstellt am: 11.11.2022 **Projektzusatz:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.
Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.
Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Gas:	☐	☐	☐	☒
Strom-BEL:	☐	☐	☐	☒
Strom-NS:	☒	☐	☐	☐
Strom-MS:	☒	☐	☐	☐
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒
Telekommunikation:	☐	☐	☐	☒
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒

Dokumente			
Indexplan:	☒	Vermessungsdaten:	☐
Gesamtmedienplan:	☒	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	☒
Skizze:	☐		

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Neubukow

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

1/4

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet Versorgungsanlagen der e.dis Netz GmbH befinden.

Die Gemeinde nimmt die beigefügten Planauszüge zur Kenntnis.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen

e.dis

Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:
Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben: 0683690-EDIS, Upahl Waldeck 1a
(genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern)

Planung, Sonstiges (auszuführende Arbeiten) — 11.11.2022 (voraussichtlicher Beginn der Arbeiten)

wurde Herr/Frau: Sandra Bichbäumer Tel.: 03881723165 /

Beauftragter der Firma: Stadt Grevesmühlen

Anschrift: 23936 Grevesmühlen, Rathausplatz 1
(Ort, Straße, Hausnummer)

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.
Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu **"Örtliche Einweisung / Ansprechpartner"** (Seite 3), die **"Besonderen Hinweise"** (Seite 4), das **"Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen"** sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / Meisterbereich: E.DIS Netz GmbH, Neubukow — +49 38822-52-222 (Telefon)

Spartenauskunft: 0683690-EDIS, Upahl Waldeck 1a
2/4

Die Gemeinde nimmt die nebenstehenden Hinweise und Ausführungen zum Gefährdungsbereich von Strom- und Gasverteilungsanlagen zur Kenntnis. Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass Auskünfte über weitere Verteilungsanlagen anderer Netzeigentümer bei den zuständigen Betreibern einzuholen sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Weitergabe an Dritte nicht erlaubt ist.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf die nebenstehenden, aufgeführten Informationen wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Gemeinde nimmt die nebenstehenden Ausführungen zur Kenntnis und stimmt diesen zu.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die beigefügten Pläne den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben und zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vorliegen.

e.dis

Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

☐ **Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig**

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:
Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Termin durchgeführt am | Unterschrift EDIS Netz GmbH | Unterschrift Unternehmen

☐ **Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich**

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Upahl
An der Silberkuhle 5
23936 Upahl
E-Mail: EDI_Betrieb_Neubukow@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 38822 52-220
Gasversorgungsanlagen: -
Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000
Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321
(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Standort Neubukow
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow
E-Mail: EDI_Betrieb_Neubukow@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 38294 75-221
Gasversorgungsanlagen: -
Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000
Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321
(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Spartenauskunft: 0683690-EDIS, Upahl Waldeck 1a
3/4

Die Hinweise zur örtlichen Einweisung und möglichen Ansprechpartnern werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zu Ansprechpartnern für mögliche Rückfragen wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass vor Baubeginn eine erneute Auskunft bei der e.dis Netz GmbH einzuholen ist.

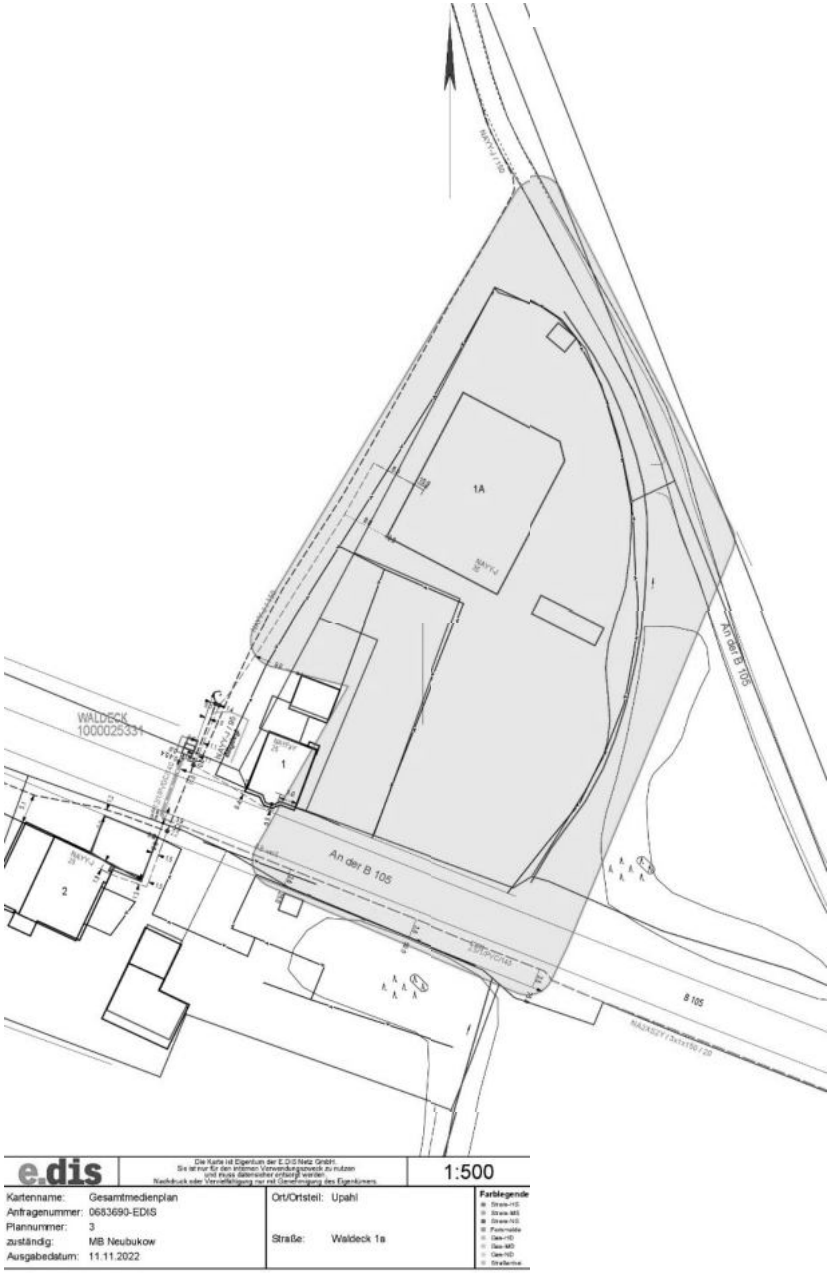

Der nebenstehende Leitungsplan wird beachtet.